

Beitragstabelle (gültig ab 01.01.2026)

Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen für Kinder der kath. Kirchengemeinde in Mannheim

	monatlicher Elternbeitrag ab 01.01.2026 ↓	monatlicher Elternbeitrag bis 31.12.2025 ↓
Kindergarten verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit 30,00 Stunden/Woche (6 Stunden täglich)) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	224 € 132 € frei	204 € 120 € frei
Kindergarten Ganzttag 1 (Betreuungszeit 37,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	308 € 184 € frei	280 € 168 € frei
Kindergarten Ganzttag 2 (Betreuungszeit 42,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	348 € 208 € frei	316 € 188 € frei
Kindergarten Ganzttag 3 (Betreuungszeit 46,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	384 € 228 € frei	348 € 208 € frei
Eine Betreuungszeit von mehr als 46,5 Wochenstunden kann mit dem durch die Stadt Mannheim geförderten Personalschlüssel nicht angeboten werden.		
Krippe verlängerte Öffnungszeit (Betreuungszeit 30,00 Stunden/Woche (6 Stunden täglich)) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	418 € 252 € frei	380 € 228 € frei
Krippe Ganzttag 1 (Betreuungszeit 37,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	472 € 280 € frei	428 € 256 € frei
Krippe Ganzttag 2 (Betreuungszeit 42,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	532 € 316 € frei	484 € 288 € frei
Krippe Ganzttag 3 (Betreuungszeit 46,50 Stunden/Woche) Erstkind Zweitkind Drittkind und jedes weitere Kind	584 € 352 € frei	532 € 320 € frei

Die Beiträge werden in 11 Monatsbeiträgen pro Kalenderjahr erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

Der Zuschlag für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (Gruppen mit ununterbrochener Öffnungszeit) von mindestens 6,0 Stunden richtet sich nach den diözesanen Empfehlungen (vgl. Amtsblatt 09/2024 vom 03.05.2024, Nr. 114). Dieser Zuschlag beträgt bis zu 25 % des Regelbeitrags.

Wenn in Einrichtungen regelmäßig Verpflegung (z. B. Frühstück, Mittagessen) gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen Verpflegungsbeitrag zu erhöhen. Dabei ist nicht von einer Vollkostenberechnung auszugehen. Es sind jedoch mindestens die Kosten für Nahrungsmittel bzw. Kosten des Caterers/Lieferanten umzulegen und zu erheben.

Anmerkung zur Zweitkind-/Drittkindregelung:

Eine Ermäßigung des Elternbeitrags für Zweit- oder Drittkinder erfolgt für solche Kinder, die zeitgleich mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie in einer Einrichtung desselben Trägers betreut werden. Bei der Ermittlung des Elternbeitrags gilt als Erstkind, wer in der teuersten Angebotsform betreut wird. Für ein weiteres Kind ist der jeweilige ermäßigte Beitrag für ein Zweitkind zu erheben. Drittkinder sind beitragsfrei.